

## Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erläßt der Landkreis Kronach folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **55.804.800 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **16.600.300 €**

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **5.992.200 €** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **26.783.542 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

vom Statistischen Landesamt festgestellte Umlagekraftzahlen	
der Grundsteuer A	336.510 €
der Grundsteuer B	4.954.010 €
der Gewerbesteuer	20.180.723 €
dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	20.178.570 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	2.757.624 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2013 Anspruch hatten	<u>13.163.925 €</u>

**Summe der Bemessungsgrundlage:** **61.571.362 €**

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	<b>43,5 v. H.</b>
b) für die Grundstücke (B)	<b>43,5 v. H.</b>
2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer	<b>43,5 v.H.</b>
3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	<b>43,5 v.H.</b>
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung	<b>43,5 v.H.</b>
5. aus den Schlüsselzuweisungen	<b>43,5 v.H.</b>

- (4) Nach Art. 20 FAG werden keine Umlagensätze für die Kreisumlage festgesetzt.
- (5) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:
- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | <b>300 v.H.</b> |
| b) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital      | <b>320 v.H.</b> |

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Kronach,

Der Kreistag

Oswald Marr  
Landrat